

Bestätigung über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: Geldzuwendungen / Mitgliedsbeitrag

Name und Anschrift der / des Zuwendenden:

Impuls Direktwerbung GmbH
Im Wiesgrund 3
98617 Untermaßfeld

Betrag der Zuwendung:

in Ziffern 500,00 €	in Buchstaben fünfhundert		
Datum der Zuwendung 16.12.2019	Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.	ja	nein

Wir sind wegen Förderung



Erziehung und Bildung

durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes

Name des Finanzamtes Finanzamt Suhl	Steuer-Nummer 171 / 141 / 27159	vom 21.07.2017	ab 04/10
---	---	--------------------------	--------------------

als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

von Erziehung und Bildung

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:



Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz handelt.

**Förderverein
Grundschule Henneberg e.V.
Hauptstraße 1 · 98617 Henneberg
Tel. 036945 / 50170**

Henneberg, den 19.12.2019


Standfest/ Schatzmeister

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die

Unterschrift des Zuwendungsempfängers dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. 12. 1994 – BStBl I S. 884)